

Klausur Nr. 1

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus den Akten 116 Js 25644/25 der Staatsanwaltschaft Wiesbaden

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

22. Februar 2025

Strafanzeige

Es erscheint Gesa-Maria Grizek, selbständige Kauffrau, geb. am 15. Dezember 1980, ledig, wohnhaft in Wiesbaden, Landsberger Straße 17 und zeigt an:

„Ich bin die Inhaberin des Catering-Services HolyMeal GbR in Wiesbaden. Ich wurde von meinem ehemaligen Mitarbeiter Axel Kulik ganz fies betrogen. Dieser Herr Kulik war seit ein paar Monaten bei mir als Auslieferungsfahrer beschäftigt. Für diese Tätigkeit hatte ich ihm eine Tankkarte ausgehändigt.

Bei dieser Tankkarte handelt es sich um eine Codekarte, die – wie eine ec-Karte bzw. Barcodekarte oder Geldkarte – im bargeldlosen Zahlungsverkehr eingesetzt wird. Der Zahlungsvorgang an der Kasse des Tankstellenbetreibers erfolgt dadurch, dass die Karte in das entsprechende Lesegerät eingeschoben und die dazugehörige PIN eingegeben wird. Der Computer überprüft anhand der auf der Karte gespeicherten Daten, ob die eingegebene PIN zu der benutzten Tankkarte passt und belastet, wenn dies der Fall ist, das Konto des Kartenausstellers mit dem eingegebenen Betrag.

Dem liegt eine Abrede mit Rico Rußer zugrunde, der hier im Raum Wiesbaden mehrere Tankstellen betreibt und für meine Firma ein Kundenkonto angelegt hat. Dort buchen sie immer die Tankvorgänge meiner Mitarbeiter drauf, die eine dieser Tankkarten vorlegen. Ich zahle das dann in regelmäßigen Abständen unmittelbar an Herrn Rußer; eine Bank oder eine andere Finanzierungsfirma ist da also nicht zwischengeschaltet.

Eine solche Tankkarte habe ich diesem Herrn Kulik bei Beginn seiner Tätigkeit auch ausgehändigt. Diese Tankkarte nutzte er dann auch häufiger für dienstlich veranlasste Tankvorgänge bis zu seinem Ausscheiden aus der Firma. Da er sein Arbeitsverhältnis zum Ende Januar 2025 gekündigt hatte, forderte ich ihn kurz zuvor noch ausdrücklich auf, sämtliche noch in seinem Besitz befindlichen Arbeitsmittel zurückzugeben. Am 29. Januar 2025, seinem letzten Arbeitstag, gab er dann auch bei Dienstschluss das zuvor noch

Klausuren Coaching 2025-1

StrafR-Besprechungsklausur 1 / Seite 2

benutzte Fahrzeug und einige andere Dinge zurück. Ich ging fest davon aus, dass in diesen Utensilien auch die Tankkarte dabei war. Aber entweder hat er mich insoweit betrogen und sie einbehalten oder er hat sie mir zurückgegeben und später noch entwendet.

Wie ich inzwischen den Abrechnungen mit der Tankstelle entnommen habe, hat Herr Kulik die Tankkarte am 6. Februar 2025 und am 13. Februar 2025 nochmals verwendet, also zwangsläufig für eigene Zwecke. Mir ist dadurch ein hoher Schaden entstanden, weil ich dem Tankstelleninhaber die beiden Rechnungen über 55 € und 68 € bezahlen musste.

Außerdem haben wir dann noch etwas herausgefunden, als wir misstrauisch geworden waren und deswegen jetzt näher hinsahen: Am Morgen des 20. August 2024 hatte Herr Kulik eine Volltankung vorgenommen, die in zweierlei Hinsicht merkwürdig war. Zum einen ist die Betankung fast 15 Liter umfassender als es der Kleinwagen, den er dienstlich fuhr, überhaupt ermöglicht. Zum anderen hatte er seinen Dienstwagen erst am Spätnachmittag zuvor vollgetankt und dann wenige Tage später wieder. Dieser Gesamtbenzinverbrauch passte überhaupt nicht zu den konkret getätigten Dienstfahrten in dieser Phase.

Daher habe ich den Tankstellenbetreiber mal angerufen. Und siehe da: Sein Mitarbeiter Helmut Holl konnte sich erinnern, dass Herr Axel Kulik tatsächlich Ende August einmal mit dem dicken SUV seines Bruders Benno Kulik vorgefahren sei und etwas von einem amourösen Abenteuer irgendwo in Thüringen erzählt habe, zu dem er mit dem dicken Auto hinfahren wolle. Aber mich bezahlen lassen! Mir entstand hierbei ein Schaden von etwa 115 €. Ist das nicht eine Frechheit?

Von dieser Tankabrechnung vom 20. August 2024 habe ich wie immer ein von Herrn Kulik unterschriebenes Formular, mit dem er seine Tankbelege einreichte und die vorgedruckte Erklärung unterschrieb, dass alle Fahrten ausschließlich in dienstlichem Interesse erfolgt seien.

Hiermit möchte ich Strafantrag stellen, falls das zur Verfolgung dieses Verbrechers nötig ist.“

Auf Nachfrage:

„Dafür, dass Herr Kulik mir die Karte zunächst aufforderungsgemäß zurückgegeben und später wieder entwendet hat, habe ich keine Belege. Ich habe leider auch keine griffigen Indizien, allenfalls so ein Bauchgefühl.“

Aufgenommen
Pauline Pleier
Polizeioberkommissarin

gelesen und unterschrieben
Gesa-Maria Grizek

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

26. Februar 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Axel Kulik, geb. am 14. August 1986, ledig, arbeitslos, wohnhaft Wotanstraße 50, 65187 Wiesbaden

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache:

„Ja, es ist schon richtig, dass ich diese Tankkarte nach Ende meines Arbeitsverhältnisses zweimal für private Zwecke eingesetzt hatte.

Diese Tankkarte hatte mir meine frühere Chefin, Frau Grizek, bei Beginn meiner Tätigkeit ausgehändigt. Ich durfte sie nur für den Dienstwagen einsetzen, nicht auch privat, wie es meines Wissens in anderen Firmen oft erlaubt ist. An meinem letzten Arbeitstag, das muss der 29. Januar 2025 gewesen sein, gab ich dann das Fahrzeug und anderen Kram zurück. Dabei habe ich aber nicht mehr an die Tankkarte gedacht, die in meinem Portemonnaie zwischen anderen Karten steckte. Erst einige Tage später habe ich sie dort wiederentdeckt.

Inzwischen hatte ich die letzte Gehaltsabrechnung bekommen. Und wieder musste ich feststellen, dass mich diese Frau Grizek um eine ganze Reihe von Überstunden beschissen hatte. In dieser Firma bekam man Aufträge ohne Ende, die in der normalen Arbeitszeit einfach nicht zu schaffen waren. Gleichzeitig existierte fast keine Möglichkeit, diese Überstunden richtig zu dokumentieren. Mir hat mal jemand gesagt, da stecke meist System dahinter. Manche Anwälte würden das Prozedere so austüfteln, dass die Arbeitgeber also ihre Mandanten möglichst viele unbezahlte Überstunden kassieren können. Vertrauensarbeitszeit wird das dann oft genannt. Jedenfalls war ich in diesem Moment derart auf 180, dass ich sofort zur Tankstelle fuhr, um mir wenigstens ein bisschen kostenlosen Sprit zu holen. Und später habe ich es halt noch ein zweites Mal gemacht.

Inzwischen habe ich die Tankkarte zurückgeschickt. Auf Dauer behalten wollte ich diese ohnehin nicht.

Ja, auch der Vorwurf, dass ich den Wagen meines Bruders am 20. August 2024 mit der Tankkarte vollgetankt habe, stimmt. Beim Tanken war ich noch völlig begeistert von dieser neuen Karte und hatte irgendwo gelesen, dass man arbeitsrechtlich solche Karten auch für Privatfahrten nutzen dürfe. Bevor ich die Abrechnungen dann vorlegte, hatte ich aber weiter recherchiert und herausgefunden, dass dies nur stimmt, wenn es gerade so mit dem Arbeitgeber vereinbart wird. Offenbar muss das dann ja auch versteuert werden. Meine Chefin hatte davon nichts gesagt, denn dazu war sie natürlich viel zu geizig. Also habe ich eine Weile überlegt, dachte aber schließlich, dass ich eine gute

Klausuren Coaching 2025-1

StrafR-Besprechungsklausur 1 / Seite 4

Chance hätte, dass die Abrechnung nicht auffällt, wenn ich es bei dem einmaligen Fehltritt belasse. Hätte ich es zugegeben, dass ich privat getankt hatte, hätte sie mich wahrscheinlich auch dann rausgeschmissen, wenn ich die Erstattung angeboten hätte. Was blieb mir also übrig, war also so eine Art Notwehr.

Mein Bruder wusste von all dem gar nichts. Der hatte mir nur das Auto gegeben, weil ich eine Frau mit dem dicken Auto beeindruckten wollte.

Jetzt kann ich auch gleich reinen Tisch machen und noch eine weitere Sache zugeben. Ich hatte am letzten Arbeitstag noch den Schlüssel zu einem Nebeneingang der Firma vom Schlüsselbrett mitgenommen. Zwei Tage später bin ich dann gegen 22:30 Uhr hin, habe die Tür aufgeschlossen und mir einen Weber-Grill (Wert ca. 80 Euro) mitgenommen. Den Schlüssel habe ich – wie von Anfang an geplant – wieder an den Schlüsselhaken zurückgehängt. Ich dachte die Schlüsselleihe fällt nicht auf. Die Grillfeste waren das einzige was mir in der Firma wirklich Spaß gemacht hat.“

Aufgenommen

Pauline Pleier

Polizeioberkommissarin

selbst gelesen und unterschrieben

Axel Kubik

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

15. März 2025

Ermittlungsbericht:

Am 14. März 2025 gegen 20:00 Uhr wurde das Fahrzeug des Ottmar Osten in der Müllerstraße in Wiesbaden entwendet. Es war dort abgeschlossen am Fahrbahnrand geparkt.

Nach Angabe eines Zeugen haben sich zwei verdächtige Personen längere Zeit am Tatort aufgehalten. Eine genaue Personenbeschreibung konnte der Zeuge jedoch nicht geben.

Der Zeuge Ottmar Osten schätzt den Wert seines Fahrzeugs auf etwa 25.000 €. Die Zeugen Osten und Ludwig Langsam wurden in der Folge vernommen und eine Fahndung nach dem entwendeten Fahrzeug eingeleitet, die zunächst erfolglos blieb.

Weiter habe ich die Zeugin Grizek erneut angerufen und nach Belehrung zu dem Diebstahl des Grillen befragt.

Die Zeugin gab an, sie habe damals sofort den Schlüsseldiebstahl bemerkt und einen Handwerker beauftragt das Schloss des Nebeneingangs auszutauschen. Der Handwerker tauschte das Schloss auch drei Tage später aus, da war der Grill jedoch schon gestohlen. Es könne sein, dass der Schlüssel da schon zurück war, sie habe es nicht noch einmal kontrolliert.

Klausuren Coaching 2025-1

StrafR-Besprechungsklausur 1 / Seite 5

Damals hatte sie keinen Verdacht bezüglich eines möglichen Täters gehabt. Jetzt wundert sie sich selbst, dass sie damals nicht von allein auf den Kulik gekommen ist.

Pauline Pleier

Polizeioberkommissarin

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

15. März 2025

Zeugenvernehmung

Zur Person:

Ottmar Osten, 57 Jahre, wohnhaft: Müllerstraße 17 in 65187 Wiesbaden

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt der Zeuge **zur Sache**:

„Ich habe am 14. März 2025 meinen Pkw, einen schwarzen Audi A3, wie jeden Tag nach der Arbeit, so gegen 18:00 Uhr an der Straße vor meiner Wohnung geparkt. An diesem Abend habe ich gegen 20:00 Uhr verdächtige Geräusche gehört, mir jedoch nichts dabei gedacht, da die Kinder meines Nachbarn oftmals bis weit nach 20:00 Uhr in der Hofeinfahrt spielen. Als ich am nächsten Morgen zur Arbeit fahren wollte, musste ich feststellen, dass mein Auto weg ist.

Ein Nachbar hat mir dann erzählt, dass am Abend zuvor zwei verdächtige Personen für eine längere Zeit in der Nähe meines Autos waren. Er konnte sie jedoch nicht genau beschreiben. Mehr kann ich hierzu nicht sagen. Ich schätze, dass mein Auto jetzt noch etwa 25.000 € wert ist.“

Pauline Pleier

Polizeioberkommissarin

Klausuren Coaching 2025-1

StrafR-Besprechungsklausur 1 / Seite 6

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

15. März 2025

Zeugenvernehmung

Zur Person:

Ludwig Langsam, 62 Jahre, wohnhaft: Müllerstraße 19 in 65187 Wiesbaden

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt der Zeuge **zur Sache:**

„Ich habe heute Morgen mitbekommen, dass mein Nachbar, der Ottmar Osten, ganz aufgeregt auf der Straße rumgelaufen ist, weil er sein Auto nicht mehr finden konnte. Ich habe gestern Abend gegen kurz vor 20.00 Uhr zwei verdächtige Gestalten mit dunklen Kapuzenpullis in der Nähe von Ottmars Auto gesehen. Ich habe mir hierbei allerdings nichts gedacht, weil hier in der Gegend viele komische Gestalten rumlaufen. Als ich kurze Zeit später nochmal aus dem Fenster geschaut habe, war das Auto von Ottmar nicht mehr da. Ich dachte, er ist vielleicht nochmal weggefahren.

Die Täter kann ich leider nicht beschreiben. Die waren einfach zu weit weg.“

Pauline Pleier

Polizeioberkommissarin

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

16. März 2025

Zwischenbericht:

Am 16. März 2025 konnte eine Streifenbesatzung des PP Westhessen im Bereich der Westendstraße in Wiesbaden einen schwarzen Audi A3 fahrend feststellen. Auf das Fahrzeug traf die Beschreibung des am 14. März 2025 in der Müllerstraße in Wiesbaden entwendeten Fahrzeugs des Zeugen Osten zu. Die Streifenbesatzung, PHK Mai und PK Vollmond, entschied sich daher zur Anhaltung des Fahrzeugs.

Als Fahrer konnte der spätere Beschuldigte Axel Kulik festgestellt werden. Dieser konnte keine Fahrzeugpapiere vorweisen und verstrickte sich im weiteren Verlauf des Gesprächs in Widersprüche.

Klausuren Coaching 2025-1

StrafR-Besprechungsklausur 1 / Seite 7

Daher ordneten die Kollegen unmittelbar vor Ort die Beschlagnahme des Fahrzeugs an und eröffneten dem Beschuldigten Kulik den Tatvorwurf des Diebstahls. Am Anhalteort wollte er sich zunächst nicht zur Sache einlassen.

Pauline Pleier

Polizeioberkommissarin

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

16. März 2025

Zeugenvernehmung

Zur Person:

Detlef Dutz, 45 Jahre, wohnhaft: Westendstraße 9 in 65187 Wiesbaden

Nach Belehrung gemäß §§ 163 Abs. 3, 57 Satz 1 StPO erklärt der Zeuge **zur Sache:**

„Ich habe vor zwei Tagen einen Anruf von einer unbekanntem Nummer erhalten. Den Namen des Anrufers kann ich heute nicht mehr angeben. Er sagte mir, dass er von einem Bekannten erfahren habe, dass ich ein neues Fahrzeug benötige. Mir kam die ganze Sache etwas merkwürdig vor, zumal sich der Anrufer anhörte wie mein Bekannter, der Wolfgang Beisl.

Wolfgang kenne ich schon seit meiner Jugend. Früher war er oft in kriminelle Sachen verwickelt. Er soll mal zusammen mit einem Axel auf Diebestour gewesen sein.

Da mir der Anrufer allerdings einen Audi A3 Jahreswagen mit guter Ausstattung für 17.000 € anbot, ließ ich mich auf die Sache ein, und nahm das Angebot an. Vereinbart wurde, dass die Übergabe heute gegen 17.00 Uhr bei mir zuhause stattfindet.

Allerdings erschien der Verkäufer zunächst nicht. Ich konnte jedoch in der Nähe meiner Wohnung einen Audi A3 sehen, bei dem sich ein Polizeiauto befand. Daher ging ich zu den Polizisten und informierte sie über den Sachverhalt. Sie baten mich dann aufgrund der Einsatzlage zur Dienststelle zu kommen und hier nochmals eine förmliche Aussage zu machen.“

Pauline Pleier

Polizeioberkommissarin

Klausuren Coaching 2025-1

StrafR-Besprechungsklausur 1 / Seite 8

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

18. März 2025

Vernehmungsniederschrift

Zur Person: Axel Kulik, geb. am 14. August 1986, ledig, arbeitslos, wohnhaft Wotanstraße 50, 65187 Wiesbaden

Nach Belehrung gemäß §§ 136, 163a Abs. 4 StPO:

Zur Sache:

Dem Beschuldigten wird zu Beginn der Vernehmung vorgehalten, dass anhand der Fahrzeugidentifikationsnummer festgestellt wurde, dass das Fahrzeug, mit dem er am 16. März 2025 angetroffen wurde, zuvor gestohlen wurde. Daraufhin erklärt er:

„Es ist richtig, dass mich der Wolfgang Beisl vor wenigen Tagen kontaktiert hatte. Er erzählte mir, dass er im Auftrag von Dieben ein Fahrzeug verkaufen sollte.

Daran hatte ich jedoch erhebliche Zweifel, da der Wolfgang in der Vergangenheit öfters in Diebstähle verwickelt war. Ich hatte die Vermutung, dass er das Fahrzeug selbst gestohlen hat. Beweisen kann ich es jedoch nicht.

Er hat mir erzählt, dass ein Bekannter von ihm, der Detlef Dutz, ein neues Auto benötige, da sein altes Auto defekt sei. Er habe auch bereits telefonisch unter Verwendung einer falschen Identität Kontakt zu Detlef Dutz aufgenommen und das Fahrzeug mündlich an diesen verkauft. Er bat mich darum, das Fahrzeug am heutigen Tag zu Detlef Dutz zu fahren und die Übergabe durchzuführen, da Detlef Dutz wahrscheinlich misstrauisch werden würde, wenn er das Fahrzeug selbst bringen würde.

Wolfgang Beisl versprach mir hierfür 300 €. Ich habe mich auf die Sache eingelassen, obwohl ich wusste, dass es nicht in Ordnung ist. Aber ich brauchte das Geld. Mir war klar, dass Wolfgang das Auto selbst gestohlen hat oder für die Diebe verkaufen wollte und er sich hierbei bereichern wird.“

Frage: Kann es sein, dass auch Sie selbst an dem Diebstahl des Fahrzeugs beteiligt waren?

„Ich möchte keine weiteren Angaben machen.“

Aufgenommen
Hugo Heißel
Kriminalhauptkommissar

selbst gelesen und unterschrieben

Axel Kulik

Klausuren Coaching 2025-1

StrafR-Besprechungsklausur 1 / Seite 9

Polizeipräsidium Westhessen
Konrad-Adenauer-Ring 51
65187 Wiesbaden

18. März 2025

Schlussbericht:

Am 14. März 2025 wurde gegen 20:00 Uhr in der Müllerstraße in Wiesbaden der Pkw, Audi A3 des Zeugen Osten mit einem Wert von etwa 25.000,00 € entwendet. Das Fahrzeug war zu diesem Zeitpunkt vor der Wohnung des Zeugen Osten am Fahrbahnrand geparkt. Weder der Zeuge Osten noch der Zeuge Langsam konnte eine Täterbeschreibung abgeben.

Am 16. März 2025 konnte eine Streifenbesatzung des PP Westhessen das entwendete Fahrzeug im Bereich der Westendstraße fahrend feststellen. Bei der anschließenden Kontrolle des Fahrzeugs konnte der Fahrer keine Fahrzeugpapiere vorweisen. Anhand seines Personalausweises wurde er als Axel Kulik aus Wiesbaden identifiziert.

Die Streifenbesatzung beschlagnahmte daher das Fahrzeug. Bei der anschließenden Überprüfung des Fahrzeugs konnte anhand der Fahrzeugidentifikationsnummer festgestellt werden, dass es sich um das gestohlene Fahrzeug des Zeugen Osten handelt.

Am Anhalteort wollte der Beschuldigte keine Angaben zum Tatvorwurf machen.

Bei der Beschuldigtenvernehmung am 18. März 2025 räumte der Beschuldigte Kulik auf Vorhalt schließlich ein, dass er das Fahrzeug für den anderweitig Verfolgten Beisl an den Zeugen Dutz übergeben sollte und hierfür 300 € erhielt.

Aufgrund der klaren Beweislage wurde bei der Kontrolle am 16. März 2025 die Staatsanwaltschaft Wiesbaden oder das Amtsgericht Wiesbaden nicht von der Beschlagnahme in Kenntnis gesetzt, da es sich hierbei um eine bloße Förmlichkeit gehandelt hätte. Die Staatsanwaltschaft wird hiermit nun aber informiert.

Der Aufenthaltsort des Beschuldigten Beisl konnte bislang trotz intensiver Ermittlungsmaßnahmen nicht herausgefunden werden.

Hugo Heißel

Kriminalhauptkommissar

Polizeipräsidium Westhessen

26. April 2025

Urschriftlich mit den Akten
an die Staatsanwaltschaft Wiesbaden
nach Abschluss der Ermittlungen zur weiteren Veranlassung übersandt.

Klausuren Coaching 2025-1

StrafR-Besprechungsklausur 1 / Seite 10

Richard Verschel
Rechtsanwalt
Wiesbaden

15. April 2025

Az.: 116 Js 25644/25

An das
Polizeipräsidium Westhessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich unter Vollmachtvorlage an, dass mich der Beschuldigte Axel Kulik mit seiner Verteidigung beauftragt hat und beantrage Akteneinsicht.

Richard Verschel
Rechtsanwalt

Anlage: Vollmacht

Vermerk: Rechtsanwalt Richard Verschel erhielt Akteneinsicht über Hessendrive.

Richard Verschel
Rechtsanwalt
Wiesbaden

19. April 2025

Az.: 116 Js 25644/25

An das
Polizeipräsidium Westhessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschuldigte räumt die Tankkarte-Vorwürfe, die ohnehin nur einen geringfügigen Tatbestand ergeben können, nach wie vor so ein, wie in seiner Einlassung.

Bezüglich des Autodiebstahls ist darauf hinzuweisen, dass ein Nachweis gegenüber meinem Mandanten nicht gelingen wird. Auch sich anschließende Straftaten hat mein Mandant nicht erfüllt. Der bloße Besitz des gestohlenen Fahrzeugs als solcher ist nicht strafbar.

Die Beschlagnahme des Fahrzeugs war zudem rechtswidrig. Ohne diese Beschlagnahme hätte sich mein Mandant aber kaum zu der unzutreffenden Aussage verleiten lassen, dass er in die Pläne des anderweitig verfolgten Wolfgang Beisl eingeweiht gewesen sei.

Weiter hat er der Zeugin Grizek den Grill gemeinsam mit einem schönen Blumenstrauß als Entschuldigung zurückgegeben.

Richard Verschel

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Sachverhalt ist hinsichtlich des **Beschuldigten Axel Kulik** materiell-rechtlich und prozessual zu begutachten. Es sind nur Strafvorschriften des StGB zu prüfen. Auf etwaige Ordnungswidrigkeiten ist nicht einzugehen.

Die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, die am 21.04.2025 unter dem Aktenzeichen 116 Js 25644/25 ergeht, ist einschließlich der Begleitverfügungen zu entwerfen. Im Falle der Anklageerhebung ist bei der Fertigung des Entwurfs einer Anklageschrift das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen erlassen.

Die Anfertigung einer Einstellungsverfügung ist nur dann erforderlich, wenn keinerlei Anklageerhebung vorgeschlagen wird.

2. Alle Formalien (Belehrungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nichts Gegenteiliges ergibt. Auch ist davon auszugehen, dass Zeugen, deren Angaben nur in einem Vermerk festgehalten worden sind, später vernommen worden sind und den Inhalt des Vermerks bestätigt haben. Weiter hat der Beschuldigte der Zeugin Grizek den Grill gemeinsam mit einem schönen Blumenstrauß zurückgegeben (§ 46a StGB ist insoweit nicht zu prüfen).
3. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiterführenden Ergebnisse gebracht haben.
4. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Wiesbaden und des Landgerichts Wiesbaden.
5. Die Auszüge aus dem Bundeszentralregister bezüglich des Beschuldigten enthalten keine Eintragungen.
6. Von den Vorschriften §§ 153 - 153e, 154b - 154e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.